



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 1/16; St 2/16; St 3/16

Beschluss

In den Wahlprüfungssachen betreffend die Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft

der Frau Petra Jäschke, Kornweg 7a, 27574 Bremerhaven,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Dr. Ernst u. a., Karlsburg 2, 27568 Bremerhaven

weitere Beteiligte: ...

- St 1/16 -

des Landeswahlleiters, Herrn Jürgen Wayand, An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen,
Gz.: - G-WL -

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ganten u. a., Ostertorstraße 32,
28195 Bremen

weitere Beteiligte: ...

- St 2/16 -

der Landesorganisation Bremen der SPD, vertreten durch den Landesvorsitzenden
Herrn Dieter Reinken, Obernstraße 39 – 43, 28195 Bremen

Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. Dr. h. c. Hans Meyer, Unter den Linden 6,
10099 Berlin

weitere Beteiligte: ...

- St 3/16 -

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch die Präsidentin Meyer, die Richter Prof. Dr. Calliess und Lissau, die Richterinnen Prof. Dr. Remmert, Prof. Dr. Schlacke und Vollmer am 5. April 2016 beschlossen:

Richter G. ist nicht von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

Das Gesuch der Einspruchsführer auf Ablehnung des Richters G. wegen Besorgnis der Befangenheit ist begründet.

Gründe

A.

Gegenstand der Verfahren ist die Gültigkeit der Wahl zur 19. Bremischen Bürgerschaft vom 10. Mai 2015.

I.

1. Das von den Einspruchsführern zu 1 und 2 angerufene Wahlprüfungsgericht hat erkannt, dass die Wahlergebnisse für den Wahlbereich Bremerhaven nach Maßgabe der Gründe seiner Entscheidung zu berichtigen sind und dass als Folge der Berichtigung die Beschwerdeführerin des Verfahrens St 1/16 ihren Sitz in der Bremischen Bürgerschaft verliert.

Gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts vom 21.12.2015 haben neben der Beschwerdeführerin des Verfahrens St 1/16 der Landeswahlleiter (St 2/16) und die Landesorganisation Bremen der SPD (St 3/16) Beschwerden beim Staatsgerichtshof erhoben, mit der sie eine Nachzählung des Wahlergebnisses im gesamten Wahlbezirk Bremerhaven erreichen wollen.

2. Richter G. hat unter dem 22.2.2016 unter Bezugnahme auf § 12 Abs. 1 StGHG iVm §§ 18, 19 BVerfGG mitgeteilt, er sei Mitglied der SPD und gehöre als eines von 17 Vorstandsmitgliedern dem Vorstand der Landesorganisation Bremen der SPD an. An dem Beschluss, gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts den Staatsgerichtshof anzurufen, habe er krankheitsbedingt nicht mitgewirkt.

Seine Ehefrau sei Mitglied und stellvertretende Vorsitzende der SPD-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft. Mit seiner Ehefrau, die als Abgeordnete an der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts mitgewirkt habe, habe er sich über das Verfahren nicht ausgetauscht. Als Mitglied des Staatsgerichtshofs stehe er den Verfahrensbeteiligten neutral gegenüber und habe zu den in den Verfahren aufgeworfenen Fragen bislang keine abgeschlossene Auffassung.

II.

1. Die Einspruchsführer nehmen Bezug auf die Erklärung des Richters G. und lehnen diesen wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Auch wenn kein Zweifel daran bestehe, dass die Mitgliedschaft in einer politischen Partei kein Ausschlussgrund für die Beteiligung eines Richters gerade in politisch geprägten Verfahren sei, seien im vorliegenden Fall Umstände gegeben, die die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigten. Der abgelehnte Richter sei nicht nur führendes Mitglied der prozessbeteiligten SPD, sondern seine Ehefrau sei zugleich Mitglied in der Bremischen Bürgerschaft und damit Fraktionskollegin der von dem angefochtenen Wahlergebnis unmittelbar betroffenen und verfahrensbeteiligten Bürgerschaftsabgeordneten. Innerhalb der von einer Änderung des angefochtenen Wahlergebnisses unmittelbar betroffenen SPD-Fraktion übe die Ehefrau des abgelehnten Richters die Funktion der stellvertretenden Vorsitzenden aus. Das unmittelbare aktive Engagement der Eheleute G. in der verfahrensbeteiligten politischen Partei begründe für jeden unbefangenen Dritten die objektive Besorgnis, dass der abgelehnte Richter sein Richteramt in dem speziellen Fall nicht frei von diesen Einflüssen ausüben könne. Dabei werde durchaus der Bekundung des Richters Glaube geschenkt, dass er sich nach Kräften bemühen werde, frei von diesen Einflüssen zu entscheiden. Dies ändere jedoch nichts an der Besorgnis der Einspruchsführer, dass ein völliges „Ausschalten“ dieser Einflüsse unter den gegebenen Umständen unmöglich sei. Es sei selbstredend, dass diese für die Mehrheitsverhältnisse in der Bremischen Bürgerschaft nicht unbedeutenden Verfahren regelmäßiges Gesprächs- und Diskussionsthema im Landesvorstand der Bremischen SPD und in der SPD-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft seien. Dass diese Tätigkeiten und Aktivitäten der Eheleute G. nicht entscheidenden Einfluss auch auf die Willensbildung des abgelehnten Richters haben würden, erscheine ausgeschlossen.

2. Richter G. hat zu dem Ablehnungsgesuch der Einspruchsführer in einer Erklärung vom 23.3.2016 auf sein Schreiben vom 22.2.2016 verwiesen und unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Die Frage einer eventuellen Besorgnis der Befangenheit kann nicht losgelöst von dem Verfahrensgegenstand betrachtet werden. Von der Möglichkeit der Selbstablehnung - § 19 (nicht 18) Abs. 3 BVerfGG - habe ich keinen Gebrauch gemacht, weil ich mich selbst nicht als befangen ansehe und mich in der Lage sehe, die Sache unbefangen und unparteiisch zu bearbeiten. Hierbei habe ich auf die mir bislang übersandten Verfahrensanträge abgehoben, die sich mit der Frage beschäftigen, ob eine vollständige Nachzählung aller Wahlbezirke in Bremerhaven geboten und daher anzuordnen ist. Es wird also zu entscheiden sein, ob es bei der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts bleibt oder ob eine weitergehende Nachzählung notwendig ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Ergebnis einer solchen Nachzählung nicht vorherzusagen ist und somit auch weitergehende Änderungen des Ergebnisses weder ausgeschlossen noch sonst zu prognostizieren sind. Vor diesem Hintergrund vermag ich nicht einzuschätzen, welche Rechtsauffassung sich im Ergebnis zu wessen Gunsten oder zu wessen Nachteil auswirken wird. Umso weniger erschließt sich mir, dass ich mich selbst als befangen anzusehen hätte.

Wie ich bereits mitgeteilt habe, bin ich Mitglied der SPD. Der Vollständigkeit halber teile ich mit, dass diese Mitgliedschaft seit 1971 besteht und dass ich mich seitdem ehrenamtlich politisch betätige. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts meine ich davon ausgehen zu dürfen, dass meine aktive politische Tätigkeit nicht die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt. Ich bin auch weiterhin der Auffassung, dass aus der Sicht eines verständigen Prozessbeteiligten nicht die Besorgnis der Befangenheit besteht...

Über das vor dem Wahlprüfungsgericht anhängig gewesene Verfahren habe ich durch meine Ehefrau keine Informationen erhalten.“

3. Den Verfahrensbeteiligten und Äußerungsberechtigten ist die dienstliche Erklärung des Richters G. zugeleitet worden.

B.

Richter G. ist von der Mitwirkung in den vorliegenden Verfahren nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 BVerfGG). Indessen besteht bei vernünftiger Würdigung aller Umstände aus der hier maßgeblichen Sicht der Einspruchsführer Anlass, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (§ 12 Abs. 1 StGHG iVm § 19 BVerfGG).

I.

Richter G. ist nicht kraft Gesetzes von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen. Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 BVerfGG, der gemäß § 12 Abs. 1 StGHG auf das Verfahren des Staatsgerichtshofs Anwendung findet, sind nicht erfüllt.

1. Richter G. ist nicht als Beteiligter von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen. Nach § 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG ist ein Richter des Staatsgerichtshofs von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er an der Sache beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet ist oder war. Als Mitglied des Landesvorstandes der Landesorganisation Bremen der SPD ist Richter G. Teil eines vertretungsberechtigten Organs eines Beteiligten. Selbst bei Annahme eines materiell erweiterten Beteiligtenbegriffs (vgl. BVerfGE 72, 278 <288>; 79, 311, <326>; Heusch in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2015, § 18 Rn. 13 f.; E. Klein in: Benda/Klein, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2012, § 11 Rn. 234) erfasst § 18 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BVerfGG – anders als etwa § 41 Nr. 4 ZPO – nicht die Vertretung von Verfahrensbeteiligten.

Richter G. ist auch nicht mit einem Beteiligten verheiratet. Seine Ehefrau hat zwar an der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts mitgewirkt. Sie ist in ihrer Funktion als ehrenamtliche Richterin aber keine Beteiligte iSv § 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 Abs. 1 Nr. 1 Var. 2 BVerfGG.

2. Richter G. war weder von Amts noch von Berufs wegen in derselben Sache tätig. Nach § 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG ist ein Richter des Staatsgerichtshofs von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen, wenn er in derselben Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist. Die Vorschrift will ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen der fachgerichtlichen Verfahrensordnungen die subjektive Unabhängigkeit des Richters garantieren, seine Offenheit und Unbefangenheit im Hinblick auf den zur Entscheidung anstehenden Fall (BVerfGE 78, 331 <338 f.>; 82, 30, <35>). Das Tatbestandsmerkmal „dieselbe Sache“ ist hierbei in Übereinstimmung mit den Ausschlussregelungen anderer gerichtlicher Verfahrensordnungen (vgl. § 41 Nr. 4 und 6 ZPO) in einem konkreten, strikt verfahrensbezogenen Sinn zu verstehen. Es genügt nicht, dass der Richter in seiner früheren amtlichen oder beruflichen Eigenschaft in einem mit dem anhängigen verfassungsgerichtlichen Verfahren in irgendeinem Zusammenhang stehenden Verfahren tätig geworden ist. Zu seinem Ausschluss kann vielmehr regelmäßig nur eine Tätigkeit in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren selbst – dazu gehören

auch Tätigkeiten vorbereitender Art – oder in dem diesem unmittelbar vorausgegangenem und ihm sachlich zugeordneten Verfahren (Ausgangsverfahren) führen (BVerfGE 47, 105 <108>; 82, 30 <35 f.>; 109, 130 f.).

Eine Vorbefassung im Sinne von § 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG liegt bei Richter G. nicht vor, auch nicht, weil seine Ehefrau an der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts mitgewirkt hat. Die in § 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG abschließend geregelte Vorbefassung erstreckt sich nicht auf Ehepartner.

II.

Die von Richter G. angezeigten und von den Einspruchsführern mitgeteilten Umstände geben den Einspruchsführern allerdings nachvollziehbar Anlass, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (§ 12 Abs. 1 StGHG iVm § 19 BVerfGG).

1. Die Ablehnung eines Richters des Staatsgerichtshofs nach § 12 Abs. 1 StGHG iVm § 19 BVerfGG setzt voraus, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es kommt mithin nicht darauf an, ob der Richter tatsächlich "parteilich" oder "befangen" ist oder ob er sich selbst für befangen hält. Entscheidend ist ausschließlich, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 73, 330 <335>; 82, 30 <37 f.>). Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Richter eines Verfassungsgerichts über jene innere Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die sie befähigen, in Unvoreingenommenheit und Objektivität zu entscheiden (vgl. BVerfGE 35, 171 <173 f.>; 73, 330 <335 f.>). Bei den Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit geht es aber auch darum, bereits den bösen Schein einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden.

Eine Besorgnis der Befangenheit im Sinne des § 12 Abs. 1 StGHG iVm § 19 BVerfGG kann nicht aus den allgemeinen Gründen hergeleitet werden, die nach der ausdrücklichen Regelung des § 18 Abs. 2 und 3 BVerfGG einen Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes nicht rechtfertigen; es wäre ein Wertungswiderspruch, könnte gerade wegen dieser Gründe dennoch über eine Befangenheitsablehnung ein Richter an der Mitwirkung gehindert werden. Insofern löst die Mitgliedschaft von Richter G. in der SPD nicht die Besorgnis der Befangenheit aus.

2. Damit die Besorgnis der Befangenheit als begründet erscheinen kann, muss stets etwas Zusätzliches gegeben sein, das über die in § 18 Abs. 2 und 3 BVerfGG genannten Umstände hinausgeht (BVerfGE 82, 30 <38 f.>; 88, 17 <23>; 102, 192 <195>; 108, 122 <126>).

Der vorliegende Sachverhalt ist durch Umstände gekennzeichnet, die jeweils isoliert betrachtet nicht zur Besorgnis der Befangenheit von Richter G. führen, in der Zusammenschau aus der Sicht der Einspruchsführer, auf die es insoweit ankommt, jedoch berechtigten Anlass geben können, an der Unvoreingenommenheit zu zweifeln. So führt allein die Tatsache, dass die Ehefrau von Richter G. an der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts mitgewirkt hat, nicht bereits zur Besorgnis der Befangenheit. § 12 Abs. 1 StGHG iVm § 18 Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG bewertet das als grundsätzlich unbeachtlich. Hinzu kommt allerdings, dass Richter G. Mitglied des Landesvorstands der an den Verfahren beteiligten Landesorganisation Bremen der SPD ist. Nach § 5 Abs. 1 des Statuts der Landesorganisation Bremen der SPD ist der Landesvorstand das vom Landesparteitag mit der Durchführung der politischen und organisatorischen Parteiarbeit beauftragte Organ. Richter G. ist also nicht lediglich Parteimitglied und einfacher Funktionsträger innerhalb der Partei, was nach der gesetzlichen Wertung des § 18 Abs. 2 BVerfGG grundsätzlich unbeachtlich ist, sondern Teil des vertretungsberechtigten Organs eines Verfahrensbeteiligten in den Verfahren St 1/2016 und St 2/2016 sowie der Beschwerdeführerin im Verfahren St 3/2016. Zwar hat er an dem verfahrenseinleitenden Antrag in dem Verfahren St 3/2016 nicht mitgewirkt, aus seiner Mitgliedschaft im Vorstand ergibt sich jedoch eine besondere Nähebeziehung zum Verfahrensgegenstand und ein damit einhergehendes Sonderinteresse, das sich im Verfahren fortsetzt. In einer Gesamtbetrachtung der vorgenannten Umstände folgt die Besorgnis der Befangenheit damit aus ihrer summativen Wirkung (vgl. BVerfGE 135, 248 <258>).

III.

Diese Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Meyer

gez. Prof. Dr. Calliess

gez. Lissau

gez. Prof. Dr. Remmert

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Vollmer